

Extractus
(Auszug)
Bambergisch Domprobstey-Canzley-Protocolli
(aus dem Bambergischen Domprobstei-Kanzlei-Protokoll)
Rerum exhibitarum et resolutarum
(der vorgebrachten und verbeschiedenen Angelegenheiten)

Novembbris 1779

Georg Kleinlein, neu angehender Unterthan und Schmidt zu Stadlingen, exhibit sub praes(entato) den 24ten Sept(em)br(is) nup(eri) (bringt vor unter dem Datum des 24. vergangenen Septembers) unterthänig gehorsamste Vorstellung und Bitte, die dem Stadlinger Gemeindhaus gegen uhraltet Herkommen und seine vor sich habende Belehnung ohnstatthaffterweis von dasiger Gemeinde errichtet werden wollende zweyte Schmidtstatt betreffend.

Ferner exhibit derselbe sub praes(entato) den 23ten praet mens. gehorsamstes Monitorium (bringt vor derselbe unter dem Datum des 23. vergangenen Monats ein gehorsamstes Mahnschreiben) an die Gemeinde zu Stadlingen.

Et contra exibe(n)t sub praes(entato) den 22ten Septembr(is) nup(eri) (Und im Gegenteil dazu bringen unter dem Datum des 22. vergangenen Septembers) die derzeitige Burgermeistere zu Stadlingen unterthänig flehentlichstes Supplicum (Bittschreiben) um hochgnadige und huldreicheste Concession (Erlaubnis) zu Erbauung einer Schmidtstatt in dem Stadlinger Gemeindhaus.

Domprobstey Amtmann zu Fürth, Hofrath Rost, erstattet sub praes(entato) den 29ten elapsi (unter dem Datum des 29. vergangenen Monats) auf vorbemelte Exhibita (Vorbringungen, Einlassungen, Anträge) des Georg Kkinlens und deren Stadlinger Burgermeistern unterthänigen Bericht und Gutachten.

Conclusum (Beschluß): Da Georg Kleinleins Vater und VorEltern schon von ohnfürdenklichen Jahren her mit der Schmidt Gerechtigkeit in loco (am Ort) Stadlingen belehnet, und in diesem Ort keine zwey Schmidte ihre Nahrung finden, und erholen können, mithin ganz unbillig wäre, wenn mittelst unchristlicher Zugrundrichtung der uralten Stadlinger Schmidtstatt und derselben Lehnsbesizern alda eine zweytere Schmidtstatt errichtet würde.

Als wird das Ansuchen deren Stadlinger Burgermeistern umso mehr als eine ganz wiederbillige Sache abgeschlagen, jemehr man verhoffet, und vertrauet, daß Georg Kleinlein seine Schmidts Profession (seinen Schmieds-Beruf) wohl erlernet, und die Wander Zeit so erstanden habe, daß er jedermann Handwercksmässig und Meisterhaft zu befriedigen im Stand seyn werde, Idque notificetur (Und das soll bekannt gemacht werden) sowohl dem Fürther Domprobstey Amt, als denen Stadlinger Burgermeistern, dann implorantischen (Klage führenden) Kleinlein per Extractum Protocolli (durch einen Auszugs des Protokolls). Decretum (Beschlossen) M. Fürth im prorogirten (verlängerten, aufgeschobenen) Michaelis Heng-Gericht 9. hujus (dieses Monats).

in fidem
(für die Richtigkeit)
Domprobstey-Cantzley Hand-
schrift daselbst

Extractus
Protocollis

Dis. ^{lxxv} Progrediens
Zu Magdeburg.

Extractus

Gumburg. Domprobst. - Lauzey - Protocoll.
Perum exhibitarum et resolutarum
Novembris 1779.

Procy Kleinlein, un² angrenzende Unterfass und
D. f. d. G. zu Badenig, exhibet sub prieß. den 24^{ten}
Septbr. n. Chr. unter schwierig gesetzlicher Vorstellung
und Rüste, die in dem Badeniger Gewindesatz gegen
Wahlrod Gemeinde und zuvor vor sich habende Per-
sonen auf Sattelhaftvertrag von derselben Gewinde zu
wirkt innern Holländischen Gewicht D. f. d. G. statt bestellt.
Procy exhibet darüber sub prieß. den 23^{ten} prieß. mens.
gesetzliches Monitorium Ca die Gewinde zu Badenig.
Econtra exhibet sub prieß. den 22^{ten} Septbr. n. Chr.
die Anzeige Lauzey, vor zu Badenig unter
schwierig gesetzlich ob Supplicium um so schwerig
und huldvollst Concession zu Fabriking nimmt
D. f. d. G. statt in dem Badeniger Gewindesatz.
Domprobst Amtmann zu Füff, Gottlieb Kof.,
nunmehr sub prieß. den 29^{ten} clausi in Novembra
Exhibita ob Procy Kleinlein, und über Badeniger
Lauzey vor unter schwierig Procy und G. Kof.

Conclusum: In Procy Kleinlein Unter und Vor der Orte, von
den schwierig gesetzlichen Sachen her mit der D. f. d. G. Procy-
keit in loco Badenig belastet, und in diesem Ort

hina Zinnij Schmidt von Nusung führen, und
wofern können, mit hin ganz unbillig machen; kann
mittels eines schriftlichen Ergrundesichtung der erhaltenen
Bartlinger Schmidt, sollt und werden den Eschmeyer
alda mit Zinnijtore Schmidt vorrichten können;
Alb' mich das Ansehen davon Bartlinger Bürger.
mein Domini mense mehr als ein ganz minder billige Parf
nogentherum, jenseit man harschft, und harschheit,
dass Georg Kleinlein seine Schmidt Profession wose
nahmen, und die Wands Zeit so verstanden habe, dass
ne jüder man zu Lande obmässig und Meissner safft
zubehörindem im Lande zu haben. Gedque notifi-
cetur somoß dem Justor Domprobstij Amt, als der
vom Bartlinger Bürger umischen, dann implorantissim
Georg Kleinlein per Extractum Protocollii Decretum
M. fivissim prorogatum Michaelis Lang-Groß dem
Geh. hujus.

In fidem

Domprobstij: Cantzlerij Land:
pfiff danielsson.

G.